



VKF Anerkennung Nr. 27087

Inhaber /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG
Tösstalstrasse 149
8488 Turbenthal
Schweiz

Hersteller /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG
8488 Turbenthal
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt TT-VFH40-11

Beschreibung Tür mit/ohne Alu aus Spanplatte (32mm), beidseitig HDF-Platten (4mm), D=40mm, stumpf/gefälzt, Holzrahmen/Stahlzarge, PROMASEAL-Dichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=960mm, Hgepr=2020mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '459 740 / 20' (21.05.2012); VKF ZIP AG, Bern: Gutachten '105 2016 01 A' (11.01.2017)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 27.04.2022
Ersetzt Dokument vom 22.03.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Konstruktionen aus Metall

- Die Masse der Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten VKF ZIP AG Nr. 105 2016 01 A vom 11.01.2017

- Variante Holz Block- und Blendrahmen
stumpf
MBW/LBW
Bmax=1104mm / Hmax=2323mm / Amax=2.33m²
- Umfassungstahlzarge Keller Zargen UD oder
Umfassungstahlzarge Elkuch Eisenring UD
gefälzt
MBW
Bmax=1104mm / Lmax=2323mm / Amax=2.33m²
- Umfassungstahlzarge Keller Zargen SD
stumpf
MBW/LBW
Bmax=1104mm / Hmax=2323mm / Amax=2.33m²
- Umfassungstahlzarge Elkuch Eisenring UDS
stumpf
MBW/LBW
Bmax=960mm / Lmax=2020mm / Amax=1.94m²